

Abgrenzung von Tötungs- und Körperverletzungsvorsatz – §§ 212, 211, 22, 23 I StGB

BGH, Urteil vom 24.04.2024 – 5 StR 510/23

Im Prüfungsaufbau:

I. Tatbestand

1. Tatentschluss

a) Vorsatz bzgl. der Tötung eines anderen

b) Zurechnung des Verhaltens der Mittäter (§ 25 II)

aa) Gemeinsamer Tatplan

bb) Gemeinsame Tatausführung

c) Täterbezogene & Vorsatz bzgl. tatbezogener Mordmerkmale

2. Unmittelbares Ansetzen (§ 22)

II. RWK

III. Schuld

IV. Rücktritt

Sachverhalt:

Am 9. Mai 2022 ging A gegen 22.30 Uhr in Begleitung von X und Y in einen nahegelegenen Park. Dort hielt sich bereits eine Gruppe um den N auf, der kurze Zeit nach Ankunft des A auf diesen zuing. Wie schon mehrfach in der Vergangenheit entwickelte sich zwischen ihnen abermals eine verbale Auseinandersetzung. A verließ anschließend allein den Park, kehrte aber nach etwa 15 bis 30 Minuten mit X und Y zurück, um sich am N „vor allem“ wegen der verbalen Auseinandersetzung zu rächen. A, X und Y rannten jeweils mit einem Messer bewaffnet gemeinsam aus einem Gebüsch und suchten den N. Dieser saß mit dem Rücken zum Gebüsch auf einer Treppe und bemerkte die Angreifer nicht. Als diese den N, der „in der Zwischenzeit schnell aufgestanden war“, erreicht hatten, stach ihm A tatplangemäß mit einem Messer mit einer Klingenlänge von mindestens 20 cm in den Oberschenkel. Fast zeitgleich führten X und Y Stich- und Stoßbewegungen in Richtung der Beine und des Oberkörpers des N aus. Der Messerangriff dauerte „allenfalls ein paar Minuten“ an; in dieser Zeit sprachen die Angreifer weder untereinander noch zum N. Als dieser sein Fahrrad zu Verteidigungszwecken erhoben hatte, flüchteten A und seine Begleiter. Ihnen war bewusst, dass die Messerstiche bei dem N potentiell lebensgefährliche Verletzungen hervorrufen konnten. Dieser erlitt mehrere, teilweise stark blutende Stich- und Schnittverletzungen am linken Oberschenkel und eine Verletzung am Hinterkopf. Eine Hautdurchtrennung an der linken Außenseite des Brustkorbes führte zu einem Pneumothorax. Infolge der Verletzungen an Oberschenkel und Brustkorb bestand für N akute Lebensgefahr.

Ausführungen des BGH:

- **Rn. 9 (zum Tötungsvorsatz):** „**Bedingt vorsätzliches Handeln** setzt voraus, dass der Täter den Eintritt des tatbestandlichen Erfolges als möglich und nicht ganz fernliegend erkennt (**Wissenselement**) und ihn billigt oder sich um des erstrebten Zieles willen mit ihm abfindet (**Willenselement**). Bei **äußerst gefährlichen (Gewalt-)Handlungen liegt es nahe, dass der Täter mit der Möglichkeit rechnet**, das Opfer könne zu Tode kommen, und – weil er mit seinem Handeln gleichwohl fortfährt – einen solchen Erfolg billigend in Kauf nimmt. Eine hohe und zudem anschauliche konkrete Lebensgefährlichkeit der Tatausführung stellt mithin auf beiden Vorsatzebenen das wesentliche auf bedingten Tötungsvorsatz hinweisende **Beweisanzeichen** dar. **Gleichwohl kann im Einzelfall das Willenselement des Eventualvorsatzes fehlen**, etwa wenn der Täter trotz erkannter objektiver Gefährlichkeit der Tat ernsthaft und nicht nur vage auf ein Ausbleiben des tödlichen Erfolges vertraut (Fehlen des Willenselements). Das Vertrauen auf einen glimpflichen Ausgang lebensgefährdenden Tuns darf indes nicht auf bloßen Hoffnungen beruhen, sondern muss sich auf Tatsachen stützen (...)“
- **Rn. 11 (Subsumtion bzgl. eigener Messerstiche):** „(...) Die Strafkammer hat als vorsatzkritischen Umstand gewertet, dass der Angeklagte nur „Messerstiche in die Beinregion“ gesetzt habe. Dabei hat sie aber **außer Acht gelassen, dass dieser Messerstich zu einer akuten Lebensgefahr** für den Nebenkläger führte.“
- **Rn. 13 (Zurechnung des Verhaltens der Mittäter):** „**Handlungen eines anderen Tatbeteiligten**, mit denen nach den Umständen des Falles **gerechnet werden muss, werden vom Willen des Mittäters umfasst**, auch wenn er sich diese nicht eigens vorgestellt hat; ebenso ist er für **jede Ausführungsart einer von ihm gebilligten Straftat verantwortlich, wenn** er mit der Handlungsweise seines Tatgenossen **einverstanden** oder sie ihm **zumindest gleichgültig** war. (...) Angesichts des **gemeinsamen Zustürmens** auf den Nebenkläger und des **vorhersehbar dynamischen und unübersichtlichen Kampfgeschehens** hätte das Landgericht die Frage erörtern müssen, ob der Angeklagte derart lebensgefährliche Handlungen seiner **Mittäter billigend in Kauf genommen hat**. Dies gilt umso mehr, als das Landgericht zur angenommenen Mittäterschaft der gefährlichen Körperverletzung ausgeführt hat, dass die **Angreifer aufgrund eines gemeinsamen Tatentschlusses handelten**, sie den Nebenkläger mit Messern Verletzen wollten, der Angeklagte **„tatplangemäß“** zuerst zustach und die beiden Mittäter fast zeitgleich handelten.“

Was bleibt?

- Zur **Abgrenzung von Vorsatz und bewusster Fahrlässigkeit** wird auf die **lehrbuchartigen Ausführungen des BGH in Rn. 9 (s.o.) verwiesen**.
 - Nach hM und Rspr. unterscheidet sich der bedingte Vorsatz anhand des voluntativen Elements von der bewussten Fahrlässigkeit.
 - Erforderlich ist demnach, dass sich der Täter mit der Tatbestandsverwirklichung abfindet bzw. sich mit dieser einverstanden erklärt und nicht auf ein Ausbleiben des tatbestandsmäßigen Erfolges vertraut.
- Bei der **objektiven Gefährlichkeit** des Täterhandelns handelt es sich um ein **Indiz**, welches bei der Beurteilung des Vorsatzes eine **angemessene Berücksichtigung** finden; dies gilt ebenso für die **Spontaneität der Tat**.
- **In der Fallbearbeitung zum konkreten Fall:** Durch das Anschleichen und Überraschen des Opfers durch die Täter muss an das **Mordmerkmal der Heimtücke** gedacht werden. Ebenso ist zu einem **strafbefreienden Rücktritt** Stellung zu beziehen.

Vertiefungshinweise:

- *Sternberg-Lieben/Sternberg-Lieben*, Vorsatz im Strafrecht, JuS 2012, 884, 976.
- Zur Diskussion um den Hemmschwellengedanken, BGHSt 57, 183, 186ff. mit Anm. *Jahn*, JuS 2012, 757; *MüKo/Schneider*, §212 Rn. 74ff.; *Leitmeier*, NJW 2012, 2850; im Überblick *Müller*, JA 2013, 584.
- Zur Heimtücke im Überblick, *Ippolito*, JA 2023, 817.
- Tendenzen zur Normativierung heimtückespezifischer Arglosigkeit, BGH, NStZ 2022, 288; dazu *Eisele*, JuS 2022, 370ff.; abl. *Putzke*, ZJS 2022, 456ff.
- Zur Mittäterschaft in der Fallbearbeitung, *Peters/Bildner*, JuS 2020, 731.